

§. 160.
Beginn der
Verj.
des Gesamt-
anspruches.

V. Zu §. 160 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den §. 160 zu fassen:

Bei wiederkehrenden Leistungen verjährt der Anspruch im Ganzen von dem Zeitpunkt an, in welchem die Verjährung des Anspruchs auf eine einzelne Leistung begonnen hat.

2. den §. 160 zu streichen.

Die Komm. stimmte dem Streichungsantrage zu. Sie ging von der Anschauung aus, daß weder für die Vorschrift des Entw., noch für die weitergehende Vorschrift des Antrags 1, nach welcher auch bei akzessorischen wiederkehrenden Leistungen eine Verjährung des Gesamtanspruchs, insbesondere der Zinspflicht, angenommen werden solle, ein Bedürfnis vorhanden sei. Die Unterstellung eines Gesamtanspruchs fließe nicht aus der Natur der Sache, beruhe vielmehr auf künstlicher Fiktion. Praktische Nachteile würden aus der Beseitigung der Vorschrift nicht erwachsen. Hinzukomme, daß sich, zumal mit Rücksicht auf die von einem Hauptrechte abhängenden Leistungen, für die in Rede stehenden Vorschriften eine geeignete Fassung schwerlich werde finden lassen. Namentlich sei das naheliegende Mißverständnis zu besorgen, daß unter dem Hauptrechte nicht der Gesamtanspruch auf die Zinsverbindlichkeit, sondern der Anspruch auf die Kapitalzahlung zu verstehen sei.

§. 161.
Begriff der
Hemmung u.
Unter-
brechung.

VI. Zu §. 161 lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 1 des §. 161 zu fassen:

Der Zeitraum, während dessen eine Hemmung der Verjährung besteht, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

2. den Abs. 2 des §. 161 in einem besonderen Paragraphen unmittelbar vor dem §. 169 in folgender Fassung einzustellen:

Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt der bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeitraum nicht in Betracht und kann erst nach Beendigung der Unterbrechung eine neue Verjährung beginnen.

Die Komm. beschloß die Annahme der vom Entw. in sachlicher Hinsicht nicht abweichenden Anträge; die Frage, ob es angezeigt erscheine, die Vorschrift des §. 161 Abs. 2 nach dem Vorschlage des Antrags 2 umzustellen, wurde der Entscheidung der Red.Komm. vorbehalten.

33. (C. 425 bis 438.)

§. 157.
Verjährung
b. Amorti-
sations-
quoten.

I. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde nachstehender Antrag zur Diskussion gestellt:

Die Komm. wolle beschließen, die Berathung über den §. 157 wieder aufzunehmen, in diesem Paragraphen in der Fassung der Vorl. Zuf.¹⁾

¹⁾ Der §. 157 der Vorl. Zuf. lautet:

Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Ansprüche auf Zinsen, auf Pacht- und Miethzinsen, soweit diese nicht unter die Vorschrift des §. 156 Nr. 6 (Entw. §. 156 Nr. 11) fallen, ingleichen auf Renten, mit Ein- schluß der Amortisationsrenten, auf Auszugsleistungen, Befoldungen, Wartegelder, Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge und alle sonstigen Leistungen, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten sind.

die Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten“ zu streichen und am Schlusse hinzuzufügen „ausgenommen Rückzahlungen von Darlehen“.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde die Wiederaufnahme der Berathung beschlossen. Die Erörterung erstreckte sich auf nachstehende, des Weiteren gestellte Anträge:

1. den §. 157 in der Fassung der Vorl. Zuf. beizubehalten;
2. dem §. 157 der Vorl. Zuf. unter Streichung der Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten“ den Zusatz beizufügen:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf wiederkehrende Leistungen, durch welche das Kapital getilgt werden soll.

3. dem §. 157 der Vorl. Zuf. unter Streichung der Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten“ den Zusatz beizufügen:

Zu den Zinsen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die als Zuschlag zu den Zinsen zur allmählichen Berichtigung des Kapitals (der Hauptforderung) zu zahlenden Beträge.

Der im Eingange des Protokolls mitgetheilte Änderungsantrag wurde zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 2 abzulehnen und den Antrag 3 anzunehmen.

Zur Begründung des Antrags 2 war geltend gemacht:

Im Kreditverkehre werde häufig die Verabredung getroffen, daß der Schuldner eines Kapitals neben den festgesetzten Zinsen und gleichzeitig mit ihnen einen ebenfalls nach Prozenten bestimmten Betrag zu leisten habe, welcher zur allmählichen Tilgung des Kapitals verwendet werden solle. Beide Beträge würden zwar in der Regel mit dem gemeinsamen Namen „Zinsen“ oder „Annuitäten“ bezeichnet, müßten aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zwecke, welchen sie nach ihrem wirthschaftlichen Charakter und nach der Intention der Parteien zu dienen bestimmt seien, hinsichtlich der Verjährung einer verschiedenen Beurtheilung unterworfen werden. Die Verjährung der Zinsen entziehe dem Gläubiger nur das Aequivalent für den dem Schuldner vorübergehend überlassenen Gebrauch eines Kapitals, lasse aber das Kapital selbst seiner Substanz nach unberührt. Die Verjährung der Annuitäten, soweit dieselben zur Amortisation des Kapitals bestimmt seien, treffe dagegen den Gläubiger weit härter; sie bedeute für ihn die Einbuße eines Theiles des Kapitals und entziehe ihm mithin nicht etwa bloß vorübergehende Nutzungswerthe, sondern einen Werth, welcher dazu bestimmt sei, dauernd in der Volkswirtschaft thätig zu sein. Die Nichtberücksichtigung dieser beiden wirthschaftlich verschiedenen Funktionen der Annuitäten stehe auch mit den Intentionen der Parteien im Widerspruche. Die Stipulirung, daß die Kapitalschuld durch die Entrichtung wiederkehrender, mit den Zinsen verbundener Beträge getilgt werden solle, ändere nichts an dem rechtlichen Charakter der Kapitalschuld. Das Geding solle dem Schuldner nicht die Befugniß entziehen, für den Fall des Sinkens des Zinsfußes sich durch Rückzahlung des Kapitals von seiner Verbindlichkeit zu befreien oder eine Konvertirung seiner Schuld herbeizuführen. Dementsprechend dürfe er sich aber auch

andererseits dem Gläubiger gegenüber nicht auf die kurze, sondern nur auf die ordentliche Verjährung berufen. Anders gestalte sich das Verhältniß allerdings dann, wenn die Parteien bewußtermaßen die Kapitalschuld durch eine Renten-schuld ersetzen, da die letztere der Regel nach nicht ablösbar sei und auch durch ein etwaiges Sinken des Zinsfußes nicht beeinflusst werde. Die Frage, ob im einzelnen Falle eine Rente oder eine in der Form von Annuitäten zu amortisirende Kapitalschuld von den Parteien stipulirt sei, bereite der Auslegung keine Schwierigkeiten. Seien die zu leistenden Tilgungsbeträge nach Prozenten bestimmt, so liege eine Kapitalschuld vor, anderenfalls stehe eine Rente in Frage. Dagegen sei der in den Mot. I C. 306 hinsichtlich der Verjährung gemachte Unterschied zwischen Amortisationsquoten und Theilzahlungen eines Kapitals in der Regel schwer festzustellen. Es würde z. B. zweifelhaft erscheinen, ob bei einer Verabredung des Inhalts, daß der Kaufpreis für ein Grundstück in bestimmten Raten binnen zehn Jahren zu zahlen und bis zur vollständigen Tilgung zu verzinsen sei, hinsichtlich der zu entrichtenden einzelnen Raten die kurze oder die ordentliche Verjährung Platz greife. Gegen die Gleichbehandlung der Amortisationsrenten und der Zinsen in Ansehung der Verjährung spreche endlich auch der Umstand, daß diejenigen Gründe, welche den Gesetzgeber veranlaßten, die Zinsrückstände einer kurzen Verjährung zu unterwerfen, für die Amortisationsrenten sich nicht als zutreffend erwiesen. Bei den letzteren könne der legislativpolitische Gesichtspunkt, daß das übermäßige Anschwellen der Zinsen im Interesse des Schuldners zu verhüten sei, nicht in Betracht kommen, weil die Amortisationsrenten keineswegs zur Verzinsung, sondern zur Rückzahlung des Kapitals bestimmt seien oder, wie von anderer Seite betont wurde, weil sie dasjenige Äquivalent bildeten, für welches der Gläubiger auf die Rückzahlung des Kapitals verzichtet habe.

Von anderer Seite wurde die Streichung der Worte „mit Einschluß der Amortisationsrenten“ lediglich deshalb beantragt, weil die Rechtsprechung voraussichtlich auch ohne diesen Zusatz zu dem gleichen Resultate gelangen werde. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der Ausdruck „Amortisationsrente“ gegenüber dem im Verkehr üblichen Ausdruck „Amortisationsquote“ zu Zweifeln Anlaß geben könne, und endlich die Befürchtung ausgesprochen, daß die öffentlichen Kreditinstitute aus jenem Zusatz Veranlassung nehmen würden, die Annuitäten nicht mehr als solche zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden, sondern zwischen denjenigen Beträgen, welche der Verzinsung, und denjenigen, welche der Amortisation dienen sollten, zu unterscheiden.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß eine ausdrückliche Entscheidung der Frage, ob auch die zur Amortisation bestimmten Annuitäten der vierjährigen Verjährung zu unterwerfen seien, um so weniger entbehrt werden könne, als die Mot. zu dieser Frage Stellung genommen hätten. Anlangend den Inhalt der zu treffenden Entscheidung, so glaubte die Mehrheit in sachlicher Hinsicht an dem in der 32. Sitzung gefaßten Beschlusse festhalten zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

Den Ausführungen der Minderheit lasse sich, soweit dieselben den wirthschaftlichen Unterschied zwischen den Zinsen und den Amortisationsrenten betonten, eine gewisse Bedeutung nicht absprechen. Von dem hiernach anzu-

erkennenden theoretischen Unterschiede habe man aber dann abzuweichen, wenn die Theilzahlungen den Zinszahlungen in der Weise assimilirt seien, daß nach der Auffassung des Verkehrs und insbesondere auch nach der Auffassung der Beteiligten dieser Unterschied völlig verschwinde. Diese Voraussetzung treffe zu, wenn ein nach Prozenten bestimmter Zuschlag zu den Zinsen zum Zwecke der allmählichen Tilgung eines Kapitals stipulirt sei. Des Weiteren komme in Betracht, daß die im §. 157 bestimmte vierjährige Verjährungsfrist, abgesehen von den in den Mot. erwähnten wirtschaftlichen und rechtspolizeilichen Gesichtspunkten, auch auf einer zu Gunsten des Schuldners stattfindenden Zahlungsvermuthung hinsichtlich älterer Zinsrückstände beruhe, und daß kein Grund vorliege, die gleiche Vermuthung nicht auch hinsichtlich der Amortisationsrenten Platz greifen zu lassen. Eine Gefährdung der Gläubiger sei endlich aus der Einbeziehung der Annuitäten in die vierjährige Verjährungsfrist nicht zu befürchten. In Betracht kämen fast ausschließlich die großen Kreditinstitute. Diese seien in der Lage, an die nicht pünktliche Entrichtung der Annuitäten vertragsmäßig die Fälligkeit des gesamten Kapitals zu knüpfen, eine Maßregel, zu welcher die Institute um so eher greifen würden, als sie die ordnungsmäßig einlaufenden Annuitäten zur Auslösung der von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen (Pfandbriefe etc.) verwenden müßten, und deshalb nicht in der Lage seien, einen längeren Ausstand zu gewähren. In redaktioneller Beziehung sei der Ausdruck „Amortisationsrenten“ zu beanstanden. Um Mißverständnissen vorzubeugen, verdiene es den Vorzug, zu bestimmen, daß als Zinsen im Sinne des §. 157 auch die als Zuschlag zu den Zinsen behufs allmählicher Tilgung des Kapitals zu entrichtenden Beträge zu betrachten seien.

II. Es folgte die Verathung des §. 162 Abs. 1 und 2. Nachstehende Anträge lagen vor:

1. die Abs. 1, 2 des §. 162 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Die Verjährung ist gehemmt, solange dem Anspruch eine dessen Geltendmachung vorübergehend ausschließende Einrede entgegensteht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, des Zurückbehaltungsrechts und der Vorausklage.

2. a) den Abs. 1 des §. 162 zu fassen:

Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung vorübergehend verweigert werden darf.

- b) der Red.Komm. zu überlassen, dieser Vorschrift eventuell eine andere Stelle anzuweisen.

3. a) an Stelle des §. 162 zu bestimmen:

Die Verjährung findet nicht statt, solange die Leistungspflicht gestundet ist.

Das Recht des Schuldners, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm gebührenden Gegenleistung oder auf Grund des Zurückbehaltungsrechts oder der Einrede der Vorausklage zu verweigern, steht der Verjährung nicht entgegen.

- b) diese Vorschrift in den §. 158 aufzunehmen, und zwar im Anschluß an die daselbst hinsichtlich der Kündigung gegebene Bestimmung.

§. 162
Abs. 1 und 2.
Hemmung bei
rechtl. Hindernissen der
Geltendmachung des
Anspruchs.

4. a) dem §. 158 (wie in dem auf S. 209 unter III mitgetheilten, zu §. 162 verwiesenen Antrage 3c vorgeschlagen) folgenden Absatz beizufügen:

Steht dem Anspruch eine dessen Geltendmachung vorübergehend ausschließende Einrede entgegen, so beginnt die Verjährung erst mit dem Wegfalle derselben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, des Zurückbehaltungsrechts und der Vorausklage.

- b) den §. 162 zu fassen:

Die Verjährung ist gehemmt, wenn nach dem Beginne der Verjährung ein Umstand eintritt, welcher dem Beginn entgegengestanden sein würde, solange derselbe vorhanden ist.

5. den Abs. 2 des im Antrag 1 vorgeschlagenen Paragraphen zu fassen:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn es in der Macht des Berechtigten steht, die Einrede zu beseitigen.

6. im Abs. 2 des §. 162 die Worte „oder der Vorausklage“ zu streichen und hinter dem §. 165 als §. 165 a die Bestimmung einzustellen:

Die Verjährung gegen den Bürgen, dem die Einrede der Vorausklage zusteht, wird durch die Anstellung der Vorausklage gehemmt.

Die Hemmung dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Erledigung des Rechtsstreits und, wenn das Verfahren in Folge einer Vereinbarung oder in Folge Nichtbetriebs ruht, bis zur letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts.

Der Antrag 6 wurde im Laufe der Berathung zurückgezogen.

Die Komm. beschloß, die Anträge 3 bis 5 abzulehnen und den im Antrage 2a vorgeschlagenen Abs. 1 sowie den im Antrag 1 vorgeschlagenen Abs. 2 anzunehmen.

Erwogen war:

Entgegen-
stehen von
Einreden.

Zu Abs. 1. Der Entw. entscheide die Frage, ob das Entgegenstehen einer Einrede die Verjährung des Anspruchs hemme, im bejahenden Sinne. Diese Entscheidung sei zu billigen, soweit sie sich auf verzögernde Einreden beziehe, nicht aber in Ansehung der zerstörenden Einreden. Was die letzteren anbelange, so komme in Betracht, daß es dem Zwecke der Verjährung entspreche, den Schuldner von der Nothwendigkeit des Nachweises, daß seine Schuld durch eine peremptorische Einrede aufgehoben sei, zu entbinden, und daß der Fälle, in welchen die Hemmung der Verjährung durch eine peremptorische Einrede für den Gläubiger praktische Bedeutung erlangen könne, so wenige seien, daß eine Berücksichtigung derselben weder erforderlich noch angemessen erscheine. Bezüglich der Fassung der Vorschrift verdiene es den Vorzug, an dieser Stelle nicht von verzögernden Einreden zu sprechen, sondern im Anschluß an den Antrag 2a durch die Bestimmung, daß die Verjährung gehemmt sei, solange die Leistung vorübergehend verweigert werden dürfe, den Rechtsgrund der hemmenden Wirkung in einer der Verständlichkeit des Gesetzes dienenden Weise herauszuführen. Nicht erforderlich sei es, mit dem Antrage 4 zu unterscheiden, ob der

die Hemmung bewirkende Umstand bereits bei der Entstehung des Anspruchs und dem durch sie bedingten Beginne der Verjährung vorhanden war oder ob derselbe erst im Laufe der Verjährungsfrist eintrete; die Red.Komm. solle jedoch prüfen, ob es zweckmäßig erscheine, den §. 162 ganz oder theilweise mit dem §. 158 zu verbinden, wobei dann auch die Vorschrift des §. 159 zu berücksichtigen sein werde. — Der Vorschlag, im Gesetze nur den für die Praxis wichtigsten Fall der Stundung zu nennen (Antrag 3a), gehe nicht weit genug; wenn zu Gunsten dieses Antrags geltend gemacht werde, daß für sonstige etwa in Betracht kommende Fälle die Analogie ausreiche, so treffe dies namentlich für die Einrede der Miethe gegenüber dem Eigenthumsanspruch und für auf den §. 11 d. R.D. gestützte Einreden nicht zu.

Der gefaßte Beschluß genüge, um alle Fälle zu decken, in welchen die Hemmung der Verjährung ihren Grund in einem der Geltendmachung des Anspruchs entgegenstehenden rechtlichen Hindernisse habe. Damit sei der §. 162 Abs. 1 des Entw. in ausreichender Weise ersetzt. Soweit der Entw. bei der Hervorhebung der Fälle, in welchen eine besondere Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestatte, Sistirungs- oder Moratoriengeetze im Auge habe, komme außerdem in Betracht, daß, falls solche Gesetze ergehen sollten, der Gesetzgeber nicht wohl unterlassen werde, auch in Ansehung der Verjährung besondere Bestimmungen zu treffen.

Zu Abs. 2. Von dem im Abs. 1 aufgestellten Grundsätze seien aus- Ausnahmen.
zunehmen die Einreden des nicht erfüllten Vertrags, des Zurückbehaltungsrechts und der Vorausklage. Bei der Bezeichnung dieser Ausnahmen erscheine es angemessen, den Ausdruck „Einrede“ zu gebrauchen, da derselbe das Wesen dieser materiellrechtlichen Einwendungen in Uebereinstimmung mit dem Einredsbegriffe des Entw. einfacher und bestimmter charakterisire als die im Antrage 3a gewählte Fassung. Der im Antrage 5 gemachte Vorschlag, die in Rede stehenden Ausnahmen nicht im Einzelnen aufzuführen, sondern in einer allgemeinen Bestimmung zusammenzufassen, erscheine bedenklich; es werde nicht gelingen, das leitende Prinzip in einem Rechtsätze zum Ausdruck zu bringen, welcher nicht die Gefahr in sich schließe, daß im einzelnen Falle Zweifel entstehen und Konsequenzen gezogen werden, die vom Gesetze nicht gewollt seien. — Die Abzugseinrede des Inventarerben bilde keine die Geltendmachung des Anspruchs vorübergehend ausschließende Einrede und sei deshalb unter den Ausnahmen des Abs. 2 nicht zu erwähnen.

III. Es folgte die Berathung des §. 162 Abs. 3.

Zu demselben lagen nachstehende Anträge vor:

1. den Abs. 3 des §. 162 zu streichen;
2. a) den Abs. 3 des §. 162 durch die Bestimmung zu ersetzen:

Unbeschadet der Vorschrift des §. 281 Abs. 3 wird die Verjährung auch dadurch nicht gehemmt, daß dem Anspruch eine zur Aufrechnung geeignete Forderung gegenübersteht.

- b) dem §. 281 folgende Bestimmung beizufügen:

Eine der abgekürzten Verjährung unterliegende Forderung, welcher die Einrede der Verjährung entgegensteht, kann gegen eine

§. 162 Abs. 3.
Anfechtbare
und
aufrechenbare
Ansprüche.

der abgekürzten Verjährung unterliegende Forderung so lange, als die letztere nicht verjährt ist, zur Aufrechnung gebracht werden, falls sie zur Zeit der Fälligkeit der letzteren noch nicht verjährt war.

zu Antrag 2b der Unterantrag:

die Berathung des im Antrage 2b vorgeschlagenen Zusatzes zu §. 281 bis zur Berathung des §. 281 auszusetzen, eventuell dem §. 281 Abs. 2 folgenden Satz beizufügen:

Die Einrede der Verjährung schließt jedoch die Zulässigkeit der Aufrechnung mit der verjährten Forderung nicht aus, sofern diese zu der Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war.

Im Zusammenhange mit der Erörterung des §. 162 Abs. 3 wurde ein weiterer, zu §. 182 gestellter Antrag zur Sprache gebracht, welcher lautet:

hinter dem Abs. 2 des §. 182 eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen:

Zur Aufrechnung darf ein verjährter Anspruch nur für den Fall verwendet werden, wenn er bereits vor eingetretener Verjährung dem Gegenanspruche gegenübergestanden hat.

Die Komm. beschloß, den Abs. 3 zu streichen und die Berathung über den Antrag 2 und den denselben betreffenden Unterantrag sowie über den zu §. 182 gestellten Antrag der Beschlußfassung über den §. 281 vorzubehalten.

Erwogen war:

Die Vorschrift des Abs. 3 erscheine entbehrlich, weil der Berechtigte, so lange die Aufrechnung oder die Anfechtung nicht erfolgt sei, an der Geltendmachung seines Anspruchs nicht verhindert werde.

§. 163.
Eigentums-
anspruch
gegen den
Pfand-
gläubiger.

IV. Zu §. 163 war beantragt:

den §. 163 zu streichen.

Der Antrag wurde angenommen.

Man war der Ansicht, daß die Rechtsprechung auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung den im §. 163 enthaltenen Rechtssatz nicht verkennen werde.

§. 164, 165.
Stillstand
der
Rechtspflege.
Höhere
Gewalt.

V. Zu den §§. 164, 165 lagen nachstehende Anträge vor:

1. a) den §. 164 zu fassen:

Die Verjährung ist gehemmt während eines Stillstandes der Rechtspflege.

b) den §. 165 zu fassen:

Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Das Gleiche gilt, wenn die Verhinderung bei einer sechsmonatigen oder kürzeren Verjährungsfrist eintritt.

2. den §. 164 zu streichen und zum Erfasse desselben im §. 165 statt „durch höhere Gewalt“ zu setzen „durch Stillstand der Rechtspflege oder durch sonstige höhere Gewalt“;

3. a) im §. 165

a) statt „durch höhere Gewalt“ zu setzen „durch ein nicht von ihm verschuldetes, nicht vorauszu sehendes Ereigniß“;

β) die Worte „oder bei einer Verjährung von sechsmonatiger oder kürzerer Dauer“ zu streichen;

b) im Falle der Annahme des Antrags 1 b denselben dem Antrage 3 a α entsprechend zu ändern und den Satz 2 zu streichen.

Die Komm. beschloß, den Antrag 3 abzulehnen, den Antrag 2 anzunehmen und den Antrag 1 b der Red.Komm. zu überweisen.

Erwogen war:

Es sei kein Grund vorhanden, einem vorübergehenden, etwa im Anfange der dreißigjährigen Verjährungsfrist eingetretenen Stillstande der Rechtspflege eine hemmende Wirkung beizulegen; es genüge vielmehr, den Stillstand der Rechtspflege in gleicher Weise wie die Verhinderung der Rechtsverfolgung durch den Eintritt höherer Gewalt nur insoweit zu berücksichtigen, als das Hinderniß innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist bestehe.

Die Ersetzung der im §. 165 gewählten Bezeichnung „höhere Gewalt“ durch die in dem Antrage 3 a α vorgeschlagene Fassung erscheine nicht angemessen. Die höhere Gewalt sei ein dem Entw. und verschiedenen neueren Reichsgesetzen bekannter Begriff (vergl. S. 117, 118). Andererseits lege die Fassung des Antrags 3 a α dem Gläubiger Verpflichtungen auf, welche zu weit gehen, sofern sie ihn nöthigen würden, mit Rücksicht auf möglicherweise in der Zukunft eintretende Umstände Vorkehrungen zu treffen. Soweit der Antrag die Hemmung der Verjährung in Folge einer unerwarteten, schleunigen Einberufung des Berechtigten zu einem mobilen Truppentheile im Auge habe, sei davon auszugehen, daß für solche Fälle, wie die Erfahrung lehre, durch Erlassung von Spezialgesetzen die nöthigen Vorkehrungen getroffen zu werden pflegten.

Im Interesse der Deutlichkeit möge es wünschenswerth sein, im Gegensatze zum Antrage 3 a β, die hemmende Wirkung der höheren Gewalt auch hinsichtlich einer sechsmonatigen oder kürzeren Frist im Gesetze besonders zum Ausdruck zu bringen; die nähere Prüfung dieser Frage könne indessen der Red.Komm. überlassen werden.

34. (§. 439 bis 462.)

I. Zu §. 166 lagen folgende Anträge vor:

1. an Stelle des §. 166 in einem hinter dem §. 168 einzustellenden Paragraphen zu bestimmen:

Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person oder eine juristische Person ohne die erforderliche Vertretung, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem der Grund der gesetzlichen Vertretung weggefallen ist oder der Mangel der Vertretung aufgehört hat. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt sie an Stelle des sechsmonatigen Zeitraums.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Prozeßfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

§. 166.
Ansprüche
gesch. unfähig-
ger, beschränkt
gesch. fähiger
u. jur. Pers-
sonen.